



STADT RADEBERG
5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2
„BADSTR. OST MIT WOHNGEBIET AM SANDBERG“

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

STADT RADEBERG

5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 „BADSTR. OST MIT WOHNGEBIET AM SANDBERG“

ENTWURF

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

Planungsträger: **Stadt Radeberg**
 Markt 17-19
 01454 Radeberg

Planverfasser: Planungsbüro Schubert
 Architektur & Freiraum
 Friedhofstraße 2
 01454 Radeberg
 Tel. 03528/4196 0
 Fax 03528/4196 29
 Internet: www.pb-schubert.de
 E-Mail: info@pb-schubert.de



Radeberg, den 27.10.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	6
1.1	Anlass	6
1.2	Aufgabenstellung	6
2	Grundlagen und Methodik.....	6
2.1	Rechtliche Grundlagen	6
2.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	8
2.3	Datengrundlagen.....	12
2.4	Methodisches Vorgehen	12
3	Vorprüfung	13
3.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
3.2	Europäische Vogelarten.....	17
4	Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen.....	22
5	Relevanter Artbestand	23
6	Konfliktanalyse.....	25
6.1	Verbote nach § 44 BNatSchG.....	25
6.2	Prüfung der Verbotstatbestände	27
6.2.1	Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel.....	27
6.2.2	Europäische Vogelarten	31
7	Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen	37
8	Abschließende Bewertung	39
9	Quellenverzeichnis	40

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Die Stadt Radeberg plant die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Badstraße Ost mit Wohngebiet am Sandberg“. Um den gestiegenen Bedarf an Wohnbauflächen in Radeberg zu decken sollen Flächen innerhalb des Bebauungsplanes als Urbanes Gebiet ausgewiesen werden, die im rechtskräftigen Bebauungsplan als Mischgebietsflächen bzw. eingeschränktes Gewerbegebiet und Grünfläche ausgewiesen sind. In diesem Rahmen wird auch die Straßenverkehrsfläche geringfügig angepasst. In Urbanen Gebieten muss die Nutzungsdurchmischung nicht, wie in Mischgebieten gleichgewichtig sein, sondern es besteht die Möglichkeit, einen höheren Wohnanteil zu realisieren.

Die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches sind bereits teilweise bebaut (Halle im Süden des Änderungsbereiches, ehemals Coca Cola Erfrischungsgetränke AG und Wohnbebauung im Norden des Änderungsbereiches). Der übrige, nun für eine Bebauung vorgesehene Teil des Änderungsbereiches (zwischen bestehender Wohnbebauung und in W-O-Richtung verlaufendem Lärmschutzwall), stellt sich derzeit als Brachfläche mit Gehölzaufwuchs dar.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Bebauungsplan-Änderung wurde der vorliegende Artenschutzfachbeitrag erstellt.

1.2 Aufgabenstellung

Gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG sind für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen. Dies erfolgt in dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag.

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die §§ 44 und 45, ggf. 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie (FFH-RL), Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL). Die Ermittlung der relevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 bis 14 BNatSchG.

Die Regelungen zum Artenschutz im § 44 BNatSchG erfordern in Verbindung mit Art. 12, 13 der FFH-RL bzw. Art. 5 der VSchRL eine Prüfung, inwieweit die Wirkungen eines Vorhabens relevante, besonders geschützte Arten schädigen oder stören können.

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes sind in folgenden Gesetzen und Richtlinien verankert:

Bundesnaturschutzgesetz:

- § 7 BNatSchG Begriffe
- § 15 BNatSchG Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen
- § 18 BNatSchG Verhältnis zum Baurecht
- § 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

- § 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten
- § 45 BNatSchG Ausnahmen, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 54 BNatSchG Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 67 BNatSchG Befreiungen

FFH-Richtlinie

- Art. 1 i), 2, 12, 13, 16 FFH-RL

Vogelschutz-Richtlinie

- Art. 5 und 9 V-RL

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

*„... Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 **nicht** vor, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung...“*

Somit ergeben sich für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL (als streng geschützte Arten), für Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL (als besonders geschützte Arten) sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, für zulässige Eingriffe (gemäß § 19 BNatSchG) folgende Verbote:

Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

*Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist **nicht** erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).*

Verbot der Beschädigung / Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Tieren und ihren Entwicklungsformen.

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

*Der Verbotstatbestand liegt **nicht** vor, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Verbot der erheblichen Störung von Tieren während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

*Sofern die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, liegt ein Verbot **nicht** vor.*

Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Für Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich für zulässige Eingriffe (gemäß § 18 BNatSchG) folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Standorten oder Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihren Entwicklungsformen.

Sofern die ökologische Funktion des Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, liegt ein Verbot **nicht** vor.

Wenn diese Verbotstatbestände für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt werden, gelten Ausnahmevoraussetzungen bezüglich Eingriffsvorhaben gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Lage

Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 liegt im Norden von Radeberg und ist im Norden, Westen und Süden und von Siedlungsflächen umgeben. Im Osten grenzen hinter der durch das Plangebiet verlaufenden S 177 (Christoph-Seydel-Straße) Freiflächen (Grünland, Acker zwei kleinere Stillgewässer und Gehölze am Käsebach) an das Plangebiet.



Abb. 1: Lage des Änderungsbereiches des B-Plans Nr. 2 im Norden von Radeberg (roter Kreis)

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete. Etwa 600 m südlich des Plangebietes, im Hüttetal, befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebietes Nr. 143 (DE4848-301) „Rödertal oberhalb Medingen“. Die Röder und damit auch das FFH-Gebiet verläuft westlich des Änderungsbereiches in etwa 900 m Entfernung. Etwa 1.900 m nördlich des Änderungsbereiches liegt das FFH-Gebiet Nr. 142 (DE 4749-302) „Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla“.

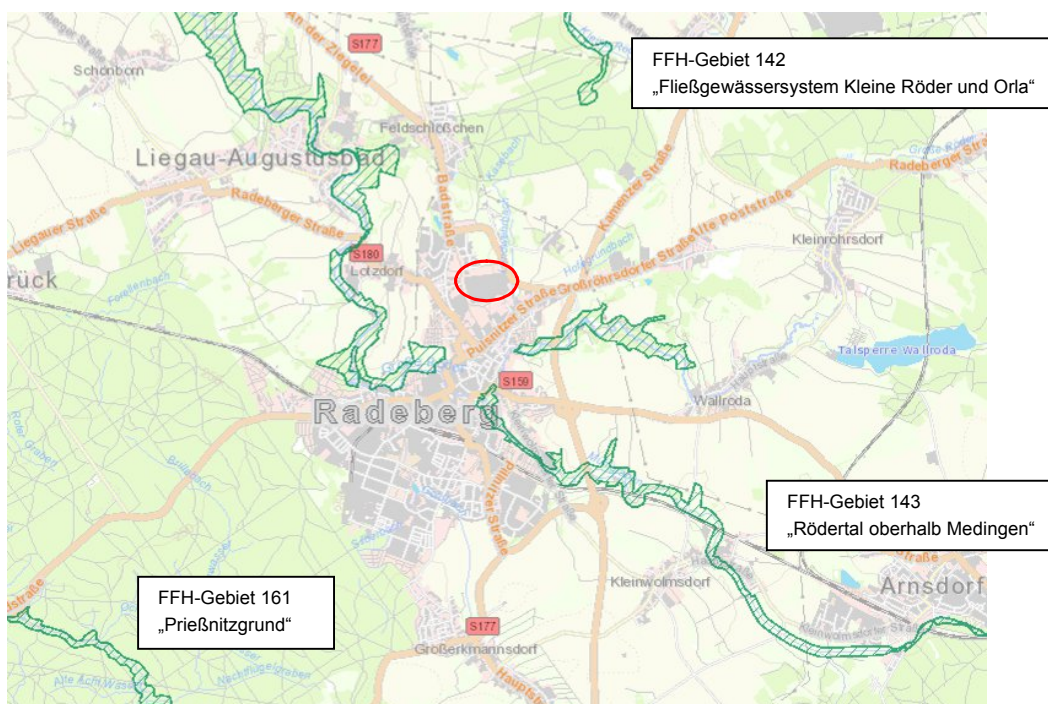
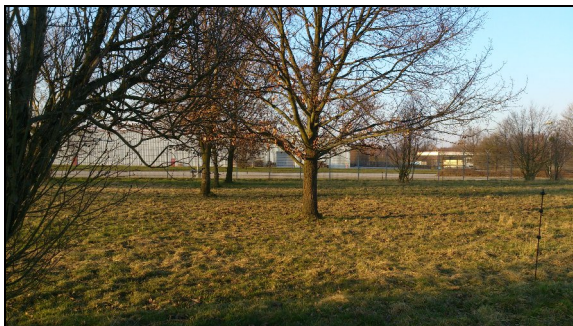


Abb. 2: Lage der Natura 2000-Gebiete im weiteren Umfeld des Plangebietes: FFH-Gebiete dunkelgrün, Quelle: <http://www.umwelt.sachsen.de>, 2017

Im Hüttertal, ca. 600 m vom Plangebiet entfernt, erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Hüttertal“. In mind. 2,2 km bis 3,0 km Entfernung liegen die Landschaftsschutzgebiete „Seifersdorfer Tal“ (nördlich), „Dresdner Heide“ (südwestlich) und „Massenei“ (südöstlich).

Lebensraumstrukturen

Das Plangebiet teilt sich hinsichtlich der Ausprägung der Lebensraumstrukturen und Nutzung der Flächen im Wesentlichen in fünf Bereiche. Die unbebauten Bereiche stellen sich im äußeren Norden als Grünlandbrache und südlich anschließend bis zum Lärmschutzwall als Halbaffenland dar. Der Lärmschutzwall selbst ist dicht mit Gehölzen bewachsen. Die Gewerbefläche im Süden des Änderungsbereiches ist zu einem Großteil versiegelt (Gebäude und befestigte Freiflächen). Der Teil im äußeren Süden der Gewerbefläche ist noch unbebaut und stellt sich als Grünland mit Gehölzaufwuchs dar. Die weiteren Grünflächen innerhalb der Gewerbeflächen werden intensiv genutzt (Rasen, einzelne Sträucher, Bäume). Im Nordwesten des Änderungsbereiches ist Einfamilienhausbebauung und die Straße „Am Wall“ vorhanden.



Blick auf Gewerbegebiet und locker stehende Gehölze im Süden des Plangebietes, Grünland beweidet



Vorhandenes Wohngebiet im Nordwesten des Änderungsbereiches mit Blick auf Gehölzbewachsenen Wall im Westen des Änderungsbereiches

Das Plangebiet ist im Nordwesten und im Süden bereits bebaut. Diese Bereiche sind durch intensive Nutzung / Pflege, Versiegelungen und Störungen durch Bewegungsunruhe und Lärm geprägt. An der Straße „Am Wall“ ist eine straßenbegleitende Baumpflanzung vorhanden. Weniger intensiv wird das Grünland südlich der Gewerbefläche genutzt (Gehölze und Beweidung).



Grünlandbrache im Norden des Änderungsbereiches mit Lärmschutzwand zur Christoph-Seydel-Straße



Grünlandbrache im Norden des Änderungsbereiches weitgehend ohne Gehölzaufwuchs mit angrenzender Wohnbebauung

Die Grünlandbrache im Norden des Änderungsbereiches ist durch die bindigen Böden im Plangebiet feucht, teilweise ruderalisiert und durch die nahe Bebauung gestört. Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.



Straße am Wall, rechts im Bild Halboffenland mit Landreitgras und Gehölzaufwuchs mit Birken und Kiefern



Halboffenland mit Blick auf gehölzbewachsenen Lärmschutzwall im Zentrum des Änderungsbereiches, dahinter Gewerbegebiet



Ehemaliger BMX-Parcour weist in einigen Bereichen noch offene Böden (sehr lehmig) auf



An der Straße Am Wall sind 3 Nistkästen vorhanden

Einen ungenutzten bzw. weniger gestörten Bereich stellen die Ruderalfluren und sukzessiv aufgewachsenen Gehölze südlich der Straße „Am Wall“ und deren Verlängerung in Richtung Christoph-Seydel-Straße und der südlich anschließende, dichter bewachsene Lärmschutzwall dar. Die Ruderalfluren mit Gehölzaufwuchs sind durch dichte Bestände von Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) und Goldrute (*Solidago*) gekennzeichnet. Der östliche Bereich der Ruderalfläche wurde in der Vergangenheit scheinbar als BMX-Parcour genutzt. Das Gelände ist in diesem Bereich durch kleine Hügel und Rampen modelliert, jedoch durch Nutzungsauffassung größtenteils mit Ruderalflur überwachsen und weist vereinzelt offenen Boden auf.

Kontrolle des Baumbestandes auf Baumhöhlen und Nester (Oktober 2017)

Innerhalb des Änderungsbereiches sind ältere Bäume nur auf den Lärmschutzwällen und innerhalb des Industriegebietes (Gelände ehemals Coca Cola EG AG) vorhanden. Der sukzessiv aufgekommene Gehölzbestand innerhalb der Ruderalfläche setzt sich neben typischen Pioniergehölzen wie Kiefern, Birken und Pappeln und Weiden auch aus Eiche und Feldahorn sowie verschiedenen Sträuchern wie Rose, Hasel, Schlehe, Hollunder, Brombeere und Rotem Hartriegel zusammen. Die Gehölze haben Stammdurchmesser von weniger als 20 cm. Bei der Baumkontrolle wurden keine Nester der Freibrüter in den durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes als Urbanes Gebiet festgesetzten Flächen festgestellt.

2.3 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen waren verfügbar und wurden berücksichtigt:

- [1] Datenbankabfragen im Landratsamt des Landkreises Bautzen von Januar 2016
Im Oktober 2017 erfolgte eine Datenbankabfrage zu besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die in der Zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen gelistet sind, für den Umkreis von 500 m um das B-Plangebiet sowie im Bereich der Messtischblattquadranten (MTBQ) 4849 SO und SW über die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen.
- [2] Brutvögel in Sachsen. Steffens, R. et al., 2013.
- [3] Atlas der Säugetiere Sachsens. Hauer et al., 2009.
- [4] Atlas der Amphibien Sachsens. Zöphel, U., Steffens, R., 2002.
- [5] Atlas der Reptilien Sachsens, Internet NABU-Sachsen, LfULG, 2014.
- [6] Schriftlicher Hinweis an die Stadt Radeberg von Herrn Manfred Lamm zum Vorkommen des Teichmolches im RRB des Gewerbgebietes, E-Mail vom 13.03.2016
- [7] Ortsbegehung am 19.10.2017 und 25.10.2017 durch PB Schubert

2.4 Methodisches Vorgehen

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die unmittelbar geltenden, allgemeinen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG gültig. Demnach sind abzu prüfen:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
 - europäische Vogelarten (Art. 1 VS-RL).
- sowie
- durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG erfasste national geschützte Arten (im Bestand gefährdete natürlich vorkommende Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist).

Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt noch nicht vor, so dass die Arten des Anhang IV a) und b) der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet werden.

Ausgegangen wird von den im Freistaat Sachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten (ZÖPHEL ET AL. 2010: STRENG GESCHÜTZTE TIERARTEN SACHSENS, LFULG 2010: REGELMÄßIG IN SACHSEN AUFTRETENDE VOGELARTEN). Die in Sachsen vorkommenden Arten werden zunächst einer Vor- und Relevanzprüfung unterzogen, d. h. Arten, die nicht entscheidungserheblich von den Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind, können ausgeschieden werden.

In einem ersten Schritt (Vorprüfung) werden anhand der vorliegenden Datenquellen die Arten ermittelt, deren bekanntes Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt und somit eine Betroffenheit entsprechend der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für die verbleibenden Arten wird in einem weiteren Schritt ermittelt, ob Arten keiner verbotstatbeständlichen Betroffenheit unterliegen, weil ihre erforderlichen Lebensraumstrukturen / Standortbedingungen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorliegen bzw. weil sie gegenüber den Vorhabenswirkungen nicht empfindlich sind (Relevanzprüfung).

Verbleibt die Möglichkeit einer bau-, anlage-, oder betriebsbedingten Beeinträchtigung, erfolgt für die betroffenen Arten eine Konfliktanalyse nach § 44 BNatSchG.

Insofern Arten ähnliche Habitatbedürfnisse bzw. bei Vögeln gleiche Brutpräferenzen aufweisen, werden diese gruppiert betrachtet. Dies begründet sich darin, dass die jeweiligen Arten einer Gruppe mit den gleichen Vorhabensauswirkungen konfrontiert werden und festzulegende Maßnahmen auf die entsprechenden Arten gleichermaßen wirken.

Ergibt sich für bestimmte Arten, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG durch das Vorhaben unvermeidbar erfüllt werden, so schießt sich in einem dritten Schritt die Prüfung der Voraussetzungen für ein erfolgreiches Abweichungs- bzw. Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) an.

3 Vorprüfung

Im Zuge der Vorprüfung erfolgt die Abgrenzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums. Arten für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Verbreitungsnachweise aus [1] zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, werden in den folgenden Tabellen gekennzeichnet. Diese Arten entfallen aus der weiteren Betrachtung, da sie mit ausreichender Sicherheit nur außerhalb des Wirkraumes zulässiger Vorhaben des B-Planes vorkommen. Die Arten, für die Verbreitungsnachweise innerhalb der Meßtischblattquadranten 4849 SO und SW vorliegen, werden weiterhin betrachtet.

3.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten					Vorprüfung																						
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D		Habitatkomplexe (Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)														Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung					
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtr Grünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. MaP	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2008) sowie Verbreitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum ausschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht ausschließen - weitere Prüfung erforderlich -			
Säugetiere (ohne Fledermäuse)																											
<i>Castor fiber</i>	Biber	3	II IV	sg				x	x	x											x	x		Biber			
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	IV	sg										x	x						keine	keine	x				
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	1	II IV	sg				x	x	x											x	x		Fischotter			
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	IV	sg		x	x														keine	keine	x				
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	II IV	sg		x															keine	keine	x				
<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	II* IV	sg		x						x	x		x					x	keine	keine	x				
Fledermäuse																											
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	3	IV	sg		x	x		x								x		x		x	x		Abendsegler			
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	R	II IV	sg		x	x										x	x			keine	keine	x				
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	IV	sg		x	x						x				x	x			x	x		Braunes Langohr			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	IV	sg			x						x		x	x	x				x	x		Breitflügelfledermaus			
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	IV	sg		x	x	x	x	x							x	x			x	x		Fransenfledermaus			
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	IV	sg		x	x						x			x	x	x			keine	keine	x				
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	IV	sg		x	x	x	x	x							x	x			x	x		Große Bartfledermaus			
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	II IV	sg		x	x						x				x	x			x	x		Großes Mausohr			
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	R	IV	sg		x	x										x				keine	keine	x				
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg		x	x		x				x				x	x			x	x		Kleine Bartfledermaus			
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	1	II IV	sg		x	x									x	x	x			keine	keine	x				
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	II IV	sg		x	x						x				x	x			x	x		Mopsfledermaus			
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		IV	sg		x	x	x	x								x				keine	keine	x				
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	IV	sg		x	x						x				x	x			keine	keine	x				
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus		IV	sg		x			x	x											keine	keine	x				
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	R	IV	sg		x	x		x					x			x	x			x	x		Rauhhaufledermaus			
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	R	II IV	sg			x	x	x								x	x			keine	keine	x				
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	sg		x	x	x	x								x	x			x	x		Wasserfledermaus			
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	R	IV	sg		x	x		x				x				x		x		x	x		Zweifarbfl. Fledermaus			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	IV	sg		x	x	x	x				x				x	x	x	x	keine	keine	x	Zwergfledermaus			

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten					Vorprüfung																			
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D		Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)														Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung		
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sumpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. Map	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2008) sowie Verbreitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum ausschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht ausschließen - weitere Prüfung erforderlich -
Amphibien																							Amphibien	
Triturus cristatus	Kammolch	2	II IV	sg		x			x	x			x	x	x	x	x		x	x		x	x	Kammolch
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	2	IV	sg		x			x	x	x											keine	keine	x
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	3	IV	sg					x				x			x				x		x	x	Knoblauchkröte
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	IV	sg					x										x	x		keine	keine	x
Hyla arborea	Laubfrosch	3	IV	sg		x	x	x	x	x					x		x			x		x	x	Laubfrosch
Rana arvalis	Moorfrosch	3	IV	sg		x			x	x	x	x			x							keine	keine	x
Bombina bombina	Rotbauchunke	2	II IV	sg					x	x				x						x		keine	keine	x
Rana dalmatina	Springfrosch	3	IV	sg		x			x	x												x	x	Springfrosch
Bufo viridis	Wechselkröte	2	IV	sg						x						x				x	x	keine	keine	x
Reptilien																								Reptilien
Coronella austriaca	Glattnatter	2	IV	sg		x	x					x					x			x		x	x	Glattnatter
Natrix tessellata	Würfelnatter	0	IV	sg				x												x		keine	keine	x
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	IV	sg									x	x			x				x	x	x	Zauneidechse
Libellen																								Libellen
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg				x														keine	keine	x
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	II IV	sg					x	x	x										x	keine	keine	x
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	3	II IV	sg			x		x													keine	keine	x
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg					x	x	x											keine	keine	x
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle		IV	sg					x		x											keine	keine	x
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg					x												x	keine	keine	x
Käfer																								Käfer
Dytiscus latissimus	Breitrand	1	II IV	sg					x												x	keine	keine	x
Osmoderma eremita	Eremit	2	II* IV	sg		x	x															x	x	Eremit
Cerambyx cerdo	Heldbock	1	II IV	sg		x	x															keine	keine	x
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauch	2	II IV	sg					x												x	keine	keine	x

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten					Vorprüfung																			
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D		Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)													Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung			
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermooere, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotop	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. Map	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2008) sowie Verbreitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
Schmetterlinge																								Schmetterlinge
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenblg.		II IV	sg									x	x							x	x		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenblg.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	II IV	sg		x	x														keine	keine	x	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		II IV	sg				x	x	x				x							keine	keine	x	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenblg.	1	II IV	sg									x	x							keine	keine	x	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg						x				x		x				x	keine	keine	x	
Weichtiere																								Weichtiere
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	1	II V	sg				x													keine	keine	x	
Farn- und Samenpflanzen																								Farn- und Samenpflanzen
<i>Asplenium adnigrum</i>	Braungrüner Strichfarn	1	II IV	sg															x		keine	keine	x	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	R	IV	sg				x													keine	keine	x	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnpfarn	R	II IV	sg															x		keine	keine	x	
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	R	II IV	sg				x	x												keine	keine	x	
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	1	II IV	sg				x	x	x											keine	keine	x	

Le gende Erhaltungszustand:

Grün = günstig
Gelb = unzureichend
Rot = schlecht
Weiß = unbekannt

Tabelle 2: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ in Sachsen, Version 1.1

SEITE 17

Tabelle 2: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ in Sachsen, Version 1.1

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand (Entwurf)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifischer benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)	Vorkommen, Verbreitungsgebiet	Dokumentation Vorprüfung
		Reine Liste Sachsen	Erhaltungsschwerpunkt = s-erwogen, G-Gravvogel, J-Jahresvogel, V-Vogel, U-Unterart, V-Verbreitet, VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I				Wälder Gehölze Fließgewässer, Quellen Stilfgewässer, inkl. Ufer Stumpfe, Niedermoore, Ufer Moore Heiden, Magerrasen Grünland/Grünanlagen Feuchtwiesen/-staudenfluren Äcker und Sonderkulturen Ruderalflächen, Brachen Gebäude, Siedlungen Höhlen, Bergwerksanlagen Fels-/Gestein-/Offenbodenbiotope Bergbaubiotop	Vorkommen im MTBQ 4849 SW bzw. Nachweise im UG aus anderen Quellen natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Vogel Sachsen 2014)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen Vorkommen der Art im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich - hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					bg		x	Kleiber
<i>Porzana parva</i>	Kleinralle	R	B	VRL-I	sg		x	x	Gastv.
<i>Dendrocygus minor</i>	Kleinspecht				bg			x	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	1	B+G	sg			x	x	Knäkente
<i>Calidris canutus</i>	Knütt		G		bg		x	x	Gastv.
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				bg			x	Kohlmeise
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente		B+G		bg		x	x	keine
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				bg			x	Kolkrabe
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	R	B+G	sg			x	x	Kormoran
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	B	VRL-I	sg			x	Kornweihe
<i>Grus grus</i>	Kranich	2	B+G	VRL-I	sg		x	x	Kranich
<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	J	bg			x	x	keine
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	B	bg			x	x	Kuckuck
<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans		G	bg			x	x	Gastv.
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	V	J	bg				x	Lachmöwe
<i>Anas platyrhynchos</i>	Löffelente	1	B+G	bg			x	x	Löffelente
<i>Aix galericulata</i>	Mandariner				bg		x	x	keine
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe		G	bg			x	x	Gastv.
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				bg			x	Mauersegler
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		B	sg			x	x	Mäusebussard
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	V		bg				x	Mehlschwalbe
<i>Falco columbarius</i>	Merlin		G	VRL-I	sg			x	Gastv.
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			bg				x	Misteldrossel
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	R (a)	J	bg			x	x	k.A.
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger		G	bg			x	x	Gastv.
<i>Dendrocygus medius</i>	Mittelspecht	3	J	VRL-I	sg		x	x	Mittelspecht
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke			bg				x	Mönchsgrasmücke
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	0	B	VRL-I	sg		x	x	keine
<i>Charadrius morinellus</i>	Morrellregenpfeifer		G	VRL-I	sg			x	Gastv.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			bg				x	Nachtigall
<i>Corvus corone cornix</i>	Nebelkrähe			bg				x	Nebelkrähe
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		B	VRL-I	sg		x	x	Neuntöter
<i>Phalaropus lobatus</i>	Nordseeschnepfe		G	VRL-I	sg			x	Gastv.
<i>Podiceps auritus</i>	Nordseeschnepfe		G	VRL-I	sg			x	Gastv.
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	2	B	VRL-I	sg		x	x	Ortolan
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente		G	bg			x	x	Gastv.
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe		G	VRL-I	bg		x	x	Gastv.
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V		bg				x	Pirol
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher		G	VRL-I	bg		x	x	Gastv.
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurttaucher		B+G	VRL-I	bg		x	x	keine
<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe			bg				x	Rabenkrähe
<i>Sterna caspia</i>	Raubeiseeschwalbe		G	VRL-I	sg			x	Gastv.
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	2	J	sg			x	x	Raubwürger
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	B	bg			x	x	Rauchschwalbe
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	3	J	VRL-I	sg		x	x	keine
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	J	bg				x	Rebhuhn
<i>Numenius phaeopus</i>	Regenbrachvogel		G	bg			x	x	Gastv.
<i>Aythya fuligula</i>	Reihente		J	bg			x	x	Reihente
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	R	B	bg			x	x	keine
<i>Branta bernicla</i>	Ringeltaube		G	bg			x	x	Gastv.
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			bg				x	Ringeltaube
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer			bg				x	Rohrhammer
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	J	VRL-I	sg		x	x	Rohrdommel
<i>Locustella luscinoides</i>	Rohrschwirl	R	B	sg			x	x	Rohrschwirl
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe		B	VRL-I	sg		x	x	Rohrweihe
<i>Falco tinnunculus</i>	Rotfußfalke		G	VRL-I	sg		x	x	Gastv.
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans		G	VRL-I	sg		x	x	Gastv.
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	2	B	sg			x	x	Rothalstaucher
<i>Erethacus rubecula</i>	Rotkehlchen			bg				x	Rotkehlchen
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			bg				x	keine
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		B	VRL-I	sg		x	x	Rotmilan
<i>Tringa totanus</i>	Rotchenkel	1	B+G	sg			x	x	keine
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans		G	bg			x	x	Gastv.
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	3	B	bg			x	x	Saatkrähe
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		G	VRL-I	sg		x	x	Gastv.
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente		G	bg			x	x	Gastv.
<i>Calidris alba</i>	Sanderling		G	bg				x	Gastv.
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		G	sg			x	x	Gastv.
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	3	B	bg			x	x	Schafstelze
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente		J	bg			x	x	Schellente
<i>Acrocephalus schoenoba</i>	Schilfrohrsänger	2	B	sg			x	x	Schilfrohrsänger
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	3	B	bg			x	x	Schlagschwirl
<i>Tyto alba</i>	Schleierteule	3	J	bg			x	x	Schleierteule
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente		B+G	sg			x	x	Schnatterente
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise			bg				x	Schwanzmeise
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwanzhalstaucher	2	B	sg			x	x	keine
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	R	B	sg			x	x	Schwarzkehlchen
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R	B+G	VRL-I	bg		x	x	keine
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		B	VRL-I	sg		x	x	Schwarzmilan
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		J	VRL-I	sg		x	x	Schwarzspecht
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	2	B	VRL-I	sg		x	x	Schwarzstorch
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	2	J	VRL-I	sg		x	x	Seeadler
<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer		G	bg				x	Gastv.
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	R	J	bg			x	x	Silbermöwe
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		G	VRL-I	sg		x	x	Gastv.

Tabelle 2: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ in Sachsen, Version 1.1

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand (Entwurf)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifischer benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)	Vorkommen, Verbreitungsgebiet	Dokumentation Vorprüfung		
							Wälder Gehölze Fließgewässer, Quellen Stillegewässer, inkl. Ufer Sumpfe, Niedermoore, Ufer Moore Heiden, Magerrasen Grünland/Grünlandstaudenfluren Feuchtwiesen Äcker und Sonderkulturen Ruderalflächen, Brachen Gebäude, Siedlungen Höhlen, Bergwerksanlagen Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope Bergbaubiotop Vorkommen im MTBQ 4849 SW bzw. Nachweise im UG aus anderen Quellen Natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Vögel Sachsens 2014)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich - hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung		
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	G	VRL-I	sg				x	Gastv.	x	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	V		bg				x	x		Singdrossel
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	R	B+G	VRL-I	sg		x x x	x	keine	x	
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen			bg				x	x		Sommergoldhähnchen
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	3	J	sg		x x		x	x		Sperber
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	3	B	VRL-I	sg	x	x	x	x		Sperbergrasmücke
<i>Cuculidius passerinus</i>	Springerkauz	3	J	VRL-I	sg		x	x	x		Springerkauz
<i>Anas acuta</i>	Spießente			bg			x x	x	keine	Gastv.	
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	R	B	bg		x x	x x	x	keine	keine	x
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star			bg				x	x		Star
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	1	J	sg		x		x	keine	keine	x
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	2	B	bg			x	x	x	x	Steinschmätzer
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer		G	sg		x	x	x	keine	Gastv.	x
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer		B+G	VRL-I	sg		x	x	keine	Gastv.	x
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	R (al)	J	bg				x	keine	keine	x
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher		G	VRL-I	bg		x x	x	keine	Gastv.	x
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz			bg				x	x		Stieglitz
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente*	V	J	bg		x x x x	x x	x	x	x	Stockente
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube			bg				x	x	x	Straßentaube
<i>Larus canus</i>	Sturm Möwe	R	B+G	bg		x x		x	keine	keine	x
<i>Limicola falcinellus</i>	Sumpfmöwe	V	G	bg		x x		x	keine	Gastv.	x
<i>Parus palustris</i>	Sumpfschnäpper			bg				x	x	x	Sumpfschnäpper
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger			bg				x	x	x	Sumpfrohrsänger
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	V	J	bg		x x		x	x	x	Tafelente
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	3	J	bg		x x		x	keine	keine	x
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	V		bg				x	x	x	Tannenmeise
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle	3	B	sg		x x x		x	x	x	Teichralle
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger		B	bg				x	x	x	Teichrohrsänger
<i>Calidris temminckii</i>	Temminckstrandläufer		G	bg		x x		x	keine	Gastv.	x
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente		G	bg		x x		x	keine	Gastv.	x
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V		bg		x		x	x	x	Trauerschnäpper
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerschwalbe	0	B+G	VRL-I	sg		x x	x	keine	keine	x
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle	2	B	VRL-I	sg		x x	x	keine	keine	x
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	V		bg				x	x	x	Türkentaube
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		J	sg		x x	x x x x x	x x	x x	x	Turmfalke
<i>Streptopelia turtur</i>	Turmtaube		B	sg		x x	x	x	x	x	Turmtaube
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	0	G	sg		x x x	x	x	keine	Gastv.	x
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	3	B	sg		x x		x x	x x	x	Uferschwalbe
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	2	J	VRL-I	sg	x x x	x x x	x x	keine	keine	x
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			bg				x	x	x	Wacholderdrossel
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	B	bg			x x x	x	x	x	Wachtel
<i>Corvus corax</i>	Wacheltkönig	1	B	VRL-I	sg		x	x x x	x	x	Wacheltkönig
<i>Corvus familiaris</i>	Waldkauz		J	sg		x x		x	x	x	Waldkauz
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		J	sg		x x	x x x	x	x	x	Waldkauz
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	V		bg				x	x	x	Waldlaubsänger
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	V	J	sg		x x	x x x x x	x	x	x	Waldohreule
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		B	bg		x		x	keine	keine	x
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R	B	sg		x x x x x	x x	x	x	x	Waldwasserläufer
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	1	B	VRL-I	sg	x	x x x	x x	x	x	Wanderfalke
<i>Circus cinclus</i>	Wasserramsel	3	J	bg		x	x x	x	x	x	Wasserramsel
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	B	bg			x x	x	x	x	Wasserralle
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise			bg				x	x	x	Weidenmeise
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		G	VRL-I	sg		x x	x	keine	Gastv.	x
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe		G	sg			x x	x	keine	Gastv.	x
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	3	B	VRL-I	sg		x x x	x x x	x	x	Weißstorch
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans		G	VRL-I	bg		x x	x	keine	Gastv.	x
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	2	B	sg		x x	x x x	x x	x	x	Wendehals
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	B	VRL-I	sg	x x	x x x	x x	x	x	Wespenbussard
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	B	sg			x	x	keine	keine	x
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper		B	bg			x x x x x	x	x	x	Wiesenpieper
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	1	B	VRL-I	sg		x	x x x	x	x	
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	V		bg				x	keine	keine	x
<i>Falco cherrug</i>	Würgerfalk	R	B	VRL-I	sg			x	keine	keine	x
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig			bg				x	x	x	Zaunkönig
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	B	VRL-I	sg		x	x	x	x	Ziegenmelker
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			bg				x	x	x	Zilpzalp
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	B	VRL-I	sg		x x	x	keine	keine	x
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans		G	VRL-I	bg		x x x	x	keine	Gastv.	x
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe		G	VRL-I	bg		x x	x	keine	Gastv.	x
<i>Marus albellus</i>	Zwergsäger		G	VRL-I	bg			x	keine	Gastv.	x
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	R	B	VRL-I	sg	x		x	keine	keine	x
<i>Lymnocyrtus minimus</i>	Zwergschnepfe		G	sg		x x x x	x x x x	x	keine	Gastv.	x
<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan		G	VRL-I	bg		x x	x	keine	Gastv.	x
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	0	B	VRL-I	sg		x x	x	keine	keine	x
<i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer		G	bg		x x		x	keine	Gastv.	x
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	3	J	bg		x x		x	x	x	Zwergtaucher

Legende Erhaltungszustand:

Grün = günstig
Gelb = unzureichend
Rot = schlecht
Grau = unbekannt
weiß = verbreitete Art

Die aktuell und potenziell im Bereich der Meßtischblattquadranten 4849 SW und SO vorkommenden Vogelarten können in „Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“ und in „Häufige Brutvogelarten“ (euryöke Arten) unterschieden werden.

Die Zuordnung zu den Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung beinhaltet:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten
- Streng geschützte ungefährdete Brutvögel
- Regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten)
- Regelmäßig auftretende Gastvögel
- ungefährdete Brutvogelarten, die in den SPA-Standarddatenbögen aufgeführt sind
- häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichen Bestandsrückgängen

Bei den in den Meßtischblattquadranten 4849 SW und SO potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um 78 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung. 69 Arten sind häufige Arten ohne Gefährdungsstatus. Im Folgenden werden die im UG potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Brutvogelarten mit Angabe ihrer Brutpräferenz aufgeführt.

Tab. 3: Im UG potenziell vorkommende Brutvogelarten und Nahrungsgäste im UG nach Brutpräferenz

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten
Waldvögel bzw. Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände und Bäume		
Höhlenbrüter	mit eigenem Höhlenbau: Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht ohne eigenem Höhlenbau: Hohltaube, Sperlingskauz, Waldkauz, Wendehals	mit eigenem Höhlenbau: Buntspecht, Kleinspecht ohne eigenen Höhlenbau: Blaumeise, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star , Weidenmeise, Haubenmeise, Trauerschnäpper, Tannenmeise, Schwanzmeise, Rotkehlchen
Greifvögel und frei brütende Eulen	Baumfalke, Habicht, Mäusebussard , Rotmilan , Sperber, Turmfalke, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard und Waldohreule	
Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände, Einzelbäume, Wald	Bastardkrähe, Turteltaube, Schwarzstorch	Amsel, Baumpieper, Beutelmeise, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Pirol, Elster, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Kembeißer, Kleiber, Kolkrabe, Nebelkrähe , Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube , Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Stieglitz, Straßentaube, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig
Bodenbrüter in Wäldern	Ziegenmelker	Waldlaubsänger

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten
Vogelarten der Halboffenlandschaft		
Gebüschbrüter in Halboffenlandschaften, Parks und Friedhöfen	Goldammer, Neuntöter, Raubwürger, Wiesenpieper	<i>Beutelmeise, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Fitis, Gartenrotschwanz, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Stieglitz, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp</i>
Bodenbrüter in Vorwäldern, Waldrändern, Heiden und Bergbaufolgelandschaften	Heidelerche	
Vogelarten der Offenlandschaft, Feldvögel		
Bodenbrüter des Offenlandes, Feldvögel	Braunkehlchen, Feldlerche, Kiebitz, Ortolan, Rebhuhn, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Wachtel, Wachtelkönig	<i>Feldschwirl</i>
Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume		
Brut im Röhrichtgürtel, in hoher Vegetation oder auf dem Gewässer (z.B. störungsarme Inseln)	Graureiher, Krickente, Lachmöwe, Rohrweihe, Rothalstaucher, Teichralle , Zwergtaucher	<i>Sumpfmehse, Sumpfrohrsänger</i>
Brut in hoher Vegetation, in Baumhöhlen etc.	Stockente	
Brutröhren an Uferabbrüchen, sonstige Steilhänge/ Abbrüche	Eisvogel	
Nischen und Sand- und Kiesbänke an Gewässern	Wasseramsel	<i>Bachstelze, Gebirgsstelze</i>
Gebäude- und Nischenbrüter in Siedlungen		
Gebäude- und Nischenbrüter	Rauchschwalbe, Schleiereule	<i>Bachstelze, Feldsperling, Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz</i>
Gebäude, Schornsteine, große Bäume	Weißstorch	
Vogelarten mit besondere Brutbiologie		
Nester anderer Vogelarten	Kuckuck	

Fett gedruckte Arten mit Vorkommensnachweis im 500 m – Umgriff [1]

Die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden stellvertretend für die verbreiteten Arten der weiteren Prüfung unterzogen.

Weil die für die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung durchzuführenden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (z.B. bezüglich des Tötungsverbotes) oder zur Sicherung der ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gleichermaßen für die häufigen

Brutvogelarten wirken, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen auf Grund des geplanten Vorhabens nicht verschlechtert.

Die weitere Prüfung wird daher auf die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezogen, welche aufgrund ihrer gehobenen/speziellen Habitatsprüche die höchste Empfindlichkeit aufweisen und daher stellvertretend für die euryöken Arten abgeprüft werden.

4 Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung:

- Änderung Mischgebiet, Gewerbegebiet und Grünfläche (Spielplatz) in Urbanes Gebiet im nördlichen Teil des Änderungsbereiches
- Änderung von Straßenverkehrsfläche in Grünfläche
- Das Gewerbegebiet GE1 im südlichen Änderungsbereich bleibt wie bisher rechtskräftig festgesetzt unverändert erhalten.
- Die Industriegebietsfläche bleibt in ihrer rechtskräftigen Abgrenzung erhalten. Zur Festsetzung unterschiedlicher Schallemissionskontingente erfolgt eine Zonierung des Industriegebietes in die Baugebiete GI1, GI2 und GI3.

Wirkfaktoren zulässiger Vorhaben im Änderungsbereich des Bebauungsplanes

Baubedingte Wirkungen

- zeitweise Inanspruchnahme von Lebensräumen und Teillebensräumen durch das Baufeld, die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen o.ä., mögliche Beschädigung oder Zerstörung der Vegetationsbestände im Arbeitsradius der Baumaschinen (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- mögliche Verletzung bzw. Tötung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten oder Wanderwegen (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Lärm und visuelle Störreize (Bewegung, Licht) im Zuge des Baugeschehens, Erschütterungen während der Bauzeit (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nur temporär vorhanden.

Auszuschließen sind Veränderungen der Standortbedingungen benachbarter Vegetationsbestände und der Eintrag von Stoffen in Gewässerlebensräume.

Anlagebedingte Wirkungen

- dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen, z.B. Bäume, Gebüsch- und Heckenstrukturen, Ruderalfluren (Gefahr der Beschädigung/ Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Zerschneidungseffekte oder Barrierewirkungen im Bereich von traditionellen Wanderwegen und Flugrouten (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Betriebsbedingte Wirkungen

- mögliche Störungen aus der Nutzung des B-Plangebietes hauptsächlich durch Bewegungsunruhe (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Grundstücke im Süden (derzeit Industriegebiet) und im Nordwesten (derzeit Mischgebiet) des Plangebietes und die an den Änderungsbereich angrenzenden Grundstücke unterliegen bereits einer intensiven Nutzung als Wohngrundstücke, Straßenverkehrsflächen, Grünflächen oder gewerblich genutzte Flächen. Innerhalb des B-Plangebietes liegen intensive Nutzungen und brachliegende Flächen dicht beieinander. Das Plangebiet unterliegt bereits Störungen aus vorhandenen Nutzungen und ist daher als vorbelastet zu betrachten.

Projektspezifisch angenommene Wirkbänder

Die Wirkungen des Vorhabens sind im Wesentlichen auf den direkten Baubereich einschließlich des Baufeldes beschränkt. Dies betrifft die Baugebiets- und Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Auswirkungen von Lärm und Bewegungsunruhe betreffen bereits gestörte Flächen im Umfeld.

5 Relevanter Artbestand

Basierend auf der Vorprüfung werden diejenigen Arten festgestellt, für die nachvollziehbar sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wird eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Für die Prüfung wurde der in den vorhandenen Lebensraumstrukturen potenziell vorkommende Artenbestand zugrunde gelegt. Ausgegangen wird dabei von den in der Vorprüfung ermittelten und für den Naturraumabschnitt repräsentativen Arten.

Säugetiere – Wolf, Fischotter und Biber

Für die im betrachteten Naturraumabschnitt vorkommenden Säugetiere Fischotter und Biber weist die Fläche keine Lebensraumeignung auf. Eine Durchwanderung des Gebietes ist für diese Arten irrelevant. Der Änderungsbereich ist nach Westen von einem Lärmschutzwall nach Osten von der S 177 umgeben. Im Norden befindet sich Wohnbebauung und weiter nördlich ebenfalls die S 177. Eine Betroffenheit von Biber und Fischotter kann von vornherein ausgeschlossen werden.

Für den Wolf kann das Vorkommen in der Stadt, gleichfalls ein Durchstreifen des innerstädtischen Bereiches ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Säugetiere – Fledermäuse

Ein baulicher Eingriff erfolgt innerhalb des Änderungsbereiches ausschließlich nördlich des in W-O-Richtung verlaufenden Lärmschutzwalles. In dem Bereich, in dem bauliche Eingriffe geplant sind, befinden sich keine Gebäude. Quartiere von Fledermäusen sind potentiell an dem Baumbestand auf den Lärmschutzwällen und innerhalb des Industriegebietes bzw. Gewerbegebietes im südlichen Teil des Änderungsbereiches möglich (Spaltenquartiere). Potentielle Quartiere an den Gebäuden der Coca Cola Erfrischungsgetränke AG können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. An den Gebäuden wird jedoch kein Eingriff durch die Bebauungsplanänderung vorbereitet. Eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse kann insgesamt nicht ausgeschlossen werden.

→ *weitere Prüfung erforderlich*

Amphibien – Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer. Die Grünlandbrache im Norden des Änderungsbereiches ist zwar feucht, Kleingewässer, die als potentielle Laichgewässer für streng geschützte Amphibien dienen könnten, sind jedoch nicht vorhanden.

Südöstlich des Änderungsbereiches in ca. 25 m Entfernung liegt ein Regenrückhaltebecken des Gewerbegebietes, welches als Laichgewässer für den Teichmolch bekannt ist [6]. Der Teichmolch ist eine besonders geschützte Art, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet ist und daher für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht bezüglich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in diesem Artenschutzfachbeitrag abzu prüfen ist. Dennoch weist das Vorkommen der Art auf die Eignung des RRB als Laichgewässer hin, zudem sind Vergesellschaftungen mit anderen Arten im Laichgewässer die Regel, so dass auch Vorkommen der streng geschützten Arten im Plangebiet nicht auszuschließen sind.

→ *weitere Prüfung erforderlich*

Reptilien – Zauneidechse, Glattnatter

Das Plangebiet liegt teilweise brach und ist mit dichter Ruderalflur und Landreitgras-Reinbeständen bewachsen. Dazwischen finden sich Gehölze und Gebüsch, welche als Versteck und Sonnenplatz genutzt werden können. Insgesamt sind derartig ausgestattete Flächen als potenzielles Habitat für die Zauneidechse anzusprechen. Aufgrund der ähnlichen Habitatansprüche sind Vorkommen der Glattnatter gleichfalls nicht auszuschließen.

→ *weitere Prüfung erforderlich*

Wirbellose - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Nachweise der Art sind für die Auwiesen der Großen Röder in Lotzdorf bekannt. Der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigt (blühende) Bestände des Großen Wiesenknopfes (Art der feuchten bis frischen Extensivwiesen) und Wirtsameisen für seine Entwicklung. Die im Norden, Osten und Südosten des Plangebietes liegenden Grünlandflächen im Plangebiet sind nährstoffreich ausgeprägt. Bestände der essentiellen Wirtspflanze der Art (Großer Wiesenknopf) wurden nicht festgestellt. Eine Betroffenheit der Art kann daher ausgeschlossen werden.

→ keine *weitere Prüfung erforderlich*

Wirbellose - Eremit

Der Eremit besiedelt große mulmgefüllte Baumhöhlen lebender, alter Bäume. Im Plangebiet wurden keine größeren Höhlen festgestellt. Der Baumbestand innerhalb des Plangebietes ist maximal 25 Jahre alt, da bei Aufstellung des Bebauungsplans eine Überprägung des Plangebietes stattfand. Eine Betroffenheit der Art kann daher im Änderungsbereich ausgeschlossen werden.

→ keine *weitere Prüfung erforderlich*

Brutvögel

Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen kann das Vorkommen von Brutvogelarten der Offenlandschaft außer Wiesenbrüter, von Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume außer Stockente und nur im Wald brütender Vögel ausgeschlossen werden.

Außerdem sind Brutplätze von Groß- und Greifvögeln im Plangebiet auszuschließen. Nester der Arten, welche aufgrund ihrer Größe sehr markant sind, konnten bei der Kontrolle des Baumbestandes im unbelaubten Zustand nicht festgestellt werden.

Mit Sicherheit kann innerhalb des Plangebietes das Auftreten besonders störungsempfindlicher Arten ausgeschlossen werden. Diese halten regelmäßig größeren Abstand von besiedelten Flächen. Dazu zählt der Schwarzstorch als Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände sowie die Bodenbrüter in Wäldern (Ziegenmelker) bzw. der Heiden (Heidelerche). Weiterhin ausgeschlossen werden kann das Vorkommen des Weißstorches im Plangebiet, es befinden sich keine aktuellen bzw. geeigneten Brutplätze innerhalb des Plangebietes.

→ weitere Prüfung mit Ausnahme der oben aufgeführten Brutvögel und -gruppen erforderlich

Fazit:

Bei Betrachtung der vorliegenden Strukturen und der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist eine Betroffenheit folgender Artengruppen nicht auszuschließen:

- Fledermäuse
- Amphibien
- Reptilien
- Höhlenbrüter
- Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände und Einzelbäume
- Vogelarten des Offenlandes, Wiesenbrüter
- Vogelarten der Halboffenlandschaft
- Stockente
- Kuckuck (Nistparasit, nutzt Nester verschiedener Arten) – wird mit bei Halboffenlandarten abgeprüft

6 Konfliktanalyse

6.1 Verbote nach § 44 BNatSchG

Das Vorliegen der Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen geprüft werden:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

Verbot von Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

- *Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn das Schädigen oder Töten unvermeidbar ist, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

weiterhin erfüllt wird. Jedoch wird das Verbot erfüllt, wenn die Tötung oder Verletzung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vermeidbar wäre.

- *Entstehen bau-, anlage- oder betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) und zu einer Verletzung oder Tötung von Tieren führen?*

Der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn sich das Risiko der Verletzung / Tötung durch das Vorhaben gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

- *Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt) erheblich gestört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn eine Verschlechterung des der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung nicht bewirkt wird.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG: Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

- *Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Abschließend ist zu bewerten, ob – unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen (KVM) und der CEF-Maßnahmen - das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes

- **ausgeschlossen werden kann** → Zulassung ist möglich; Prüfung beendet.
- **nicht ausgeschlossen werden kann** → Ausnahmeprüfung ist erforderlich.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

6.2.1 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							ja	nein
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)		
Fledermäuse								
Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus	<u>Habitatansprüche:</u> - Sommerquartiere in Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, auf Dachböden, auch in Felshöhlen, hinter Fensterläden, Holzverkleidungen, Spalten an Gebäuden. - Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen, Baumhöhlen und -spalten, Spalten an Gebäuden, Felsspalten, Mauerritzen, Viadukte - Jagdgebiete: Wälder, Waldränder, Gehölze, Obstwiesen, Wiesen und reich strukturierter, parkähnlicher Landschaft, Gewässer - Aktionsraum: Jagdgebiete wenige Hundert Meter bis 20 km vom Tagesquartier entfernt - Flugverhalten: die Arten orientieren sich mehr oder weniger stark an Leitstrukturen (wie Hecken, Gehölze, Waldränder, Gewässer)	möglich, Bäume mit Höhlen und Spalten können im Plangebiet auf den Lärmschutzwällen und in den bereits hergestellten Baugebieten nicht ausgeschlossen werden. Diese befinden sich außerhalb des für Bebauung vorgesehenen Bereiches. Durch KVM 2 wird sichergestellt, dass die potenziellen Quartierbäume durch zulässige Vorhaben der B-Plan-Änderung nicht beansprucht werden. Innerhalb der geplanten Wohnbauflächen und Straßenverkehrsflächen sind die Bäume jung, vital und weisen keine Höhlen auf. Vereinzelte Spaltenquartiere können nicht ausgeschlossen werden.	möglich, im Zuge der Baumfällung Vermeidung durch: KVM 1 Diese Maßnahme vermeidet eine Tötung oder Verletzung von Tieren im Zuge der Baumfällungen.	keine. Durch das geplante Baugebiet ergibt sich kein zusätzliches Kollisions- oder sonstiges Risiko für die Fledermäuse.	keine, weil bauzeitliche Störungen sind nur temporär, außerdem ist eine Störung durch den Baustellenlärm zu vernachlässigen, da die Fledermäuse dämmerungs- und nachtaktiv sind und tagsüber kaum auf Außenreize (Tageslethargie) reagieren. Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Störungen sind gering und rufen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervor.	KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung KVM 2: Erhaltung von Bäumen und Stäuchern		x

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbots-tatbestand tritt ein	
							ja	nein
	ser) und fliegen in unterschiedlichen Höhen, Jagdflüge häufig bodennah, Transferflüge meist höher	Der mögliche Verlust einzelner potenzieller Spaltenquartiere ist aufgrund des im Umfeld in großem Umfang vorhandenen Baumbestandes (v.a. in den Gärten und Wohngrundstücken und Gehölze der Lärmschutzwälle) nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Arten verbunden.						
Amphibien								
Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch	<u>Habitatansprüche:</u> - Laichgewässer: kleinere und größere Stillgewässer mit mehr oder weniger ausgeprägter Vegetation - Landlebensraum (Sommerlebensraum) feuchte Wiesen, Wälder, Gebüsche und Hecken meist im Umfeld der Gewässer - Winterquartiere in frostfreien meist unterirdischen Hohlräumen wie Keller, Stollen, Steinhäufen, Wurzelhohlräume, Erdhöhlen, unter Holz, Baumstubben und ähnliches in Wäldern und Gehölzen - Aktionsradius / Wanderbereitschaft	keine, Im Plangebiet liegen keine Nachweise für das Vorkommen der europarechtlich geschützten Amphibien vor. Durch die Planung sind zudem keine Gewässer betroffen.	möglich, durch die Baufeldfreimachung ist eine Tötung/Verletzung von Tieren im Sommer- und Winterlebensraum möglich. Vermeidung der Tötung/Verletzung im Sommerlebensraum durch: → KVM 1 Winterquartiere sind im Umfeld des angrenzenden Laich-	keine, es verlaufen keine Wanderkorridore durch das B-Plangebiet	keine, die Arten weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf	KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung		x

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							ja	nein
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)		
	schaft hoch (bis mehrere 1.000 m)		gewässers zufällig verteilt (potenziell v.a. in den angrenzenden Gärten und Gehölzflächen). Durch die Planung werden nur in sehr geringem Umfang Gehölzflächen beansprucht. Eine Tötung/Verletzung von Tieren im potenziellen Winterquartier ist daher marginal.					
Reptilien								
Zauneidechse, Glattnatter	<u>Habitatansprüche:</u> - Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder, Straßen-, Weg- und Uferländer sowie Bahndämme - nötig sind in jedem Fall vereinzelt stehende Bäume oder Buschwerk als Versteck und zur Beutejagd und Strukturelemente wie Steine, Steinhaufen, Baumstümpfe etc. die sie zur Thermoregulation oder als Unterschlupf bei ungünstiger Witterung sowie	möglich, Ausgehend von den vorliegenden Strukturen sind Eiablageplätze und Winterquartiere im Gebiet nicht zu erwarten, die Böden sind entweder mit einer dichten Vegetationsschicht bewachsen oder durch den hohen Lehmantel verfestigt und nicht grabbar sind. Durch zulässige Vorhaben kann es jedoch zur Beseitigung von geeigneten Sonn-	möglich, Die Tötung / Verletzung von Tieren im Zuge der Bau- und Freimachung kann durch die Beschränkung der Zeiten für die Bau- und Freimachung vermieden werden. Vermeidung durch: KVM 1	keine, Wenn die Flächen im Rahmen zulässiger Nutzungen überbaut und versiegelt werden, ist davon auszugehen, dass diese von den Tieren gemieden werden.	keine bezüglich Lärm ist keine Empfindlichkeit bekannt.	KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Bau- und Freimachung CEF 2: Bereitstellen von Versteckstrukturen für Reptilien		x

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage- und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbots-tatbestand tritt ein	
							ja	nein
	als Nachtquartier und evtl. als Winterquartier nutzen. - Voraussetzung für Eiablage sind vegetationsfreie, leicht grabbare Bereiche (sandige Plätze) - Überwinterungs-Unterschlupf trocken und frostfrei, Lesesteinhaufen, Wurzelstöcke, Wurzel von Sträuchern, Asthaufen, Mauslöcher, Spalten in der Erde <u>Geeignete Habitate im UG:</u> - Lärmschutzwand aus Holz im Osten des Plangebietes (Struktur zum Sonnen) - Ruderalfluren mit Gebüsch als Versteckstrukturen - besonnte Säume des Trampelpfades in Verlängerung der Straße Am Wall und Hügel bzw. offener Boden im Bereich des ehem. BMX-Parcours	und Versteckstrukturen kommen (Gebüsch, besonnte Säume). Um das Angebot an geeigneten Versteckstrukturen und Sonnplätze für die Arten nicht zu verschlechtern, werden im Plangebiet abseits der Bauflächen alternative Strukturen in besonnten Bereichen bereitgestellt, in welche die Arten ausweichen können. → CEF 2	während der Bauzeit ist davon auszugehen, dass die scheuen Arten das Baufeld meiden					

6.2.2 Europäische Vogelarten

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbots-tatbestand tritt ein	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Europäische Vogelarten								
Baumhöhlenbrüter								
Grauspecht, Grünspecht, Hohltaube, Sperlingskauz, Waldkauz, Wendehals sowie häufige Arten aus Tabelle 3	<u>Habitatansprüche:</u> - besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze oder Parkanlagen - nutzen den Wald-/Gehölzrand häufig als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier - Brutplätze auf Bäumen - als Nahrungshabitate werden offene, u.a. agrarisch genutzte Flächen genutzt	möglich, Spechthöhlen und andere Bruthöhlen wurden an den zu fallenden Bäumen nicht festgestellt. Im Plangebiet sind jedoch 3 Nistkästen vorhanden. An den Gehölzen auf den Lärmschutzwällen, die nach 1998 gepflanzt wurden, sind Baumhöhlen nicht auszuschießen. Durch KVM 2 wird die Beanspruchung von potentiell Vorkommenden Höhlenbäumen im Plangebiet vermieden. Die vorhandenen Nistkästen werden durch CEF 3 ersetzt. Da nur die 3 vorhandenen Nistkästen durch zulässige Vorhaben des B-Planes beansprucht werden und diese im	möglich, Die Tötung und Verletzung der Baumhöhlenbrüter an möglicherweise aktuellen Brutplätzen kann durch KVM 1 und KVM 2 vermieden werden.	keine	keine, störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen. Eine erhebliche Störung der Arten am Brutplatz (z.B. durch die Baufeldfreimachung) kann durch KVM 1 vermieden werden. Sonstige bauzeitliche Störungen sind temporär, daher nicht erheblich.	KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung KVM 2: Erhaltung von Bäumen und Stäuchern CEF 3: Ersatz vorhandener Nisthilfen für Höhlenbrüter		x

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbotstatbestand tritt ein	
							ja	nein
		Vorfeld ersetzt werden, kann das Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.						
Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände								
Turteltaube sowie häufige Arten aus Tabelle 3	<u>Habitatansprüche:</u> - besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze oder Parkanlagen - nutzen den Wald-/Gehölzrand häufig als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier - Brutplätze auf Bäumen - als Nahrungshabitate werden offene, u.a. agrarisch genutzte Flächen genutzt	möglich, Durch KVM 2 wird die Beanspruchung des Baumbestandes im Plangebiet vermieden. Dadurch bleibt die ökologische Funktion der von zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Die Arten sind in der Lage, bei Verlust von potenziellen Brutbäumen, auf Bäume im Plangebiet oder im Umfeld (Gärten, Grünanlagen) auszuweichen und dort neue Nester anzulegen.	möglich, im Zuge der Baufeldfreimachung und bei Fällarbeiten Vermeidung durch: KVM 1	keine	keine, potenzielle Brutplätze in der Nähe zum Änderungsbereich bzw. innerhalb des Änderungsbereich unterliegen bereits Vorbelastungen, so dass störungsempfindliche Arten diese von vornherein meiden. Störungstolerante Arten sind unempfindlich. Eine erhebliche Störung der Arten am Brutplatz (z.B. durch die Baufeldfreimachung) kann durch KVM 1 vermieden werden. Sonstige bauzeitliche Störungen sind	KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung KVM 2: Erhaltung von Bäumen und Stäuchern		x

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							mind. ein Verbotstatbestand tritt ein	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
					temporär, daher nicht erheblich.			
Vogelarten des Halboffenlandes, Hecken- und Gebüschbrüter sowie Kuckuck								
Goldammer, Neuntöter, Raubwürger, Wiesenpieper Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) sowie häufige Arten aus Tabelle 3	<u>Habitatansprüche:</u> - Arten bevorzugen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit abwechslungsreichem Gebüschbestand und Einzelbäumen. Dazu zählen neben Gebüsch- und Gehölzrandstrukturen und Ruderal- und Hochstaudenfluren anthropogen beeinflusste Bereiche wie Siedlungsränder, ehemalige Abbaugelände und Streuobstwiesen. - Die Nester werden in dichten Büschen, in Bäumen oder am Boden in der Deckung höherer Vegetationsbestände (Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken sowie Gehölz- und Wald-ränder) angelegt.	möglich, Durch die Planung werden insbesondere extensive Gras- und Hochstaudenfluren mit lockerem Gehölzaufwuchs beansprucht. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Beseitigung einer größeren Fläche dieser Lebensraumstrukturen Reviere der Gebüschbrüter aufgegeben werden. Um das Angebot an geeigneten Brut- und Nahrungsgehölzen innerhalb der bestehenden Reviere nicht zu verringern, werden im räumlichen Zusammenhang Maßnahmen vorgesehen, die den Lebensraumverlust zeitnah ersetzen. → CEF 1 Durch Strukturierung von Wiesenflächen mit Gebüschinseln aus frucht- und dornentragenden	möglich, vgl. Spalte 3 Die Tötung und Verletzung der Halboffenlandarten am Brutplatz kann durch KVM 1 vermieden werden.	keine	keine, potenzielle Brutplätze liegen bereits jetzt im Siedlungsbereich, so dass störungsempfindliche Arten diese von vornherein meiden. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Störungen zu rechnen. Eine erhebliche Störung der Arten am Brutplatz (z.B. durch die Baufeldfreimachung) kann durch KVM 1 vermieden werden. Sonstige bauzeitliche Störungen sind temporär, daher nicht erheblich.	KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung CEF 1: Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für Gebüsch- und Heckenbrüter		x

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbots-tatbestand tritt ein	
							ja	nein
		den Gehölzen werden ausreichend gebüschartige Strukturen und extensive Saumbereiche mit der Funktion als Brut- und Nahrungshabitat entwickelt, um ein Ausweichen innerhalb der Reviere zu ermöglichen. Die für eine Bepflanzung vorgesehenen Flächen liegen am Rand von Offenlandbereichen bzw. auf von Gehölzen eingegrenzten offenen Flächen, so dass eine Verdrängung von Offenlandarten durch die Maßnahme nicht zu befürchten ist.						
Vogelarten des Offenlandes, Wiesenbrüter								
Braunkehlchen, Rebhuhn, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Wachtel, Wachtelkönig sowie	<u>Habitatansprüche:</u> Lebensraum: - offenes Gelände, Grünland, Ackerrand, Heiden, Bergbaufolgelandschaften - Rebhuhn: hoher Anteil von Randlinien Fortpflanzungs- und Ruhestätte: - Bodennest in hoher Vegetation der Saum- und Grenzstrukturen	keine, die extensiv genutzten Grünlandflächen im Süden des Änderungsbereiches und die Grünlandbrache im Norden des Änderungsbereiches weisen aufgrund der starken Störungen durch die benachbarte Bebauung, die Straße Am Wall und die S177 starke Vorbelastungen durch Bewegungsun-	keine, vgl. Spalte 3	keine	keine, störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.	keine		x

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbots-tatbestand tritt ein	
							ja	nein
verbreitete Arten aus Tabelle 3	u.a. auch in Winter- und Sommergetreide, Feldfutter, Straßen- und Grabenböschungen, Ruderalfluren im Offenland Nahrungshabitat: • Feldflur und Raine, offene, kurzrasige Flächen, Grünland, Feuchtgrünland	ruhe und Lärm auf. Störungen durch Hauskatzen und Hunde sind in dem siedlungsnahen Bereich ebenfalls häufig. Insgesamt sind die Grünländer innerhalb des Plangebietes dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Offenlandarten können daher im Änderungsbereich ausgeschlossen werden.			Sonstige bauzeitliche Störungen sind temporär, daher nicht erheblich.			
Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume								
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	<u>Habitatansprüche:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätte: • Nester meist gut gedeckt am Boden, aber auch auf Bäumen (Greifvogel- und Krähenester, geräumige Baumhöhlen), auch auf bzw. in Gebäuden, gewöhnlich in Gewässernähe, gelegentlich bis 3 km entfernt Nahrungshabitat: • Gewässer, Offenland, Feuchtgrünland	keine, Größere Höhlen wurden in den zu fällenden Bäumen und Sträuchern nicht festgestellt. Durch KVM 2 wird die Beanspruchung von potentiellen Höhlenbäumen im Plangebiet auf den Lärmschutzwällen vermieden. Ein Ausweichen auf benachbart liegende geeignete Habitate ist für die hinsichtlich ihrer Nistplatzwahl sehr tolerante Art zusätzlich möglich.	möglich, Die Tötung und Verletzung der Stockente am Brutplatz kann durch KVM 1 vermieden werden. Durch KVM 2 wird zudem die Inanspruchnahme potenzieller Bruthöhlen vermieden.	keine	keine, potenzielle Brutplätze in der Nähe zum Änderungsbereich bzw. innerhalb des Änderungsbereiches unterliegen bereits Vorbelastungen, so dass störungsempfindliche Arten diese von vornherein meiden. Störungstolerante Arten sind unempfindlich.	KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung KVM 2: Erhaltung von Bäumen und Stäuchern		x

Art (1)	Habitatansprüche (2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (3)	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (4)	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision (5)	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (6)	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (7)	Verschlechterung Erhaltungszustand mind. ein Verbots-tatbestand tritt ein	
							ja	nein
					Bauzeitliche Störungen sind nur temporär, daher nicht erheblich.			

7 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

Bei der fachlichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 bis 4 und Absatz 5 BNatSchG werden bestimmte Maßnahmenarten einbezogen. In Betracht kommen:

- Vermeidungsmaßnahmen: bauzeitliche, bau- und vegetationstechnische Maßnahmen und Auflagen für Unterlassungen, Optimierungsmaßnahmen am Vorhaben zur Vermeidung / zur Schadensbegrenzung (Konfliktvermeidende Maßnahme - KVM)
- CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion. Sie stellen Maßnahmen dar, die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen aufzufangen.

Mit den folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.

Tab. 4: Konfliktvermeidende Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
KVM 1	Geltungsbereich des B-Planes	Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung Das Beseitigen von Vegetationsbestand darf nur in der Zeit <u>zwischen 01. Oktober und 28. Februar</u> durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist die Baufeldfreimachung nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Nester bzw. Fledermausquartiere im Baufeld befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Damit wird vermieden, dass Tiere während der Brut- und Fortpflanzungszeit getötet, verletzt oder erheblich gestört werden (z.B. Vögel während der Brut, Fledermäuse während der Wochenstuben- oder Paarungszeit, Amphibien, Reptilien im Sommerlebensraum) bzw. Gelege/ Eier zerstört werden.	Vögel Fledermäuse, Amphibien, Reptilien
KVM 2	Geltungsbereich des B-Planes: Änderungsbe- reich	Erhaltung von Gehölzen auf den Lärmschutzwällen Die Gehölze auf dem westlichen und auf dem zentralen Lärmschutzwall mit potentiell vorkommenden Bäumen mit Höhlen und Spalten sind zu erhalten und vor Schäden im Zuge der Bauvorhaben zu schützen. Für Bäume am Rand des Baufeldes von Bau- und Verkehrsflächen sind bauzeitliche Schutzmaßnahmen für den Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich nach DIN 18920 durchzuführen. Mit der Maßnahme wird die Inanspruchnahme bzw. Beseitigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse und höhlenbrütenden Vögel innerhalb des B-Plangebietes vermieden.	Fledermäuse, Vögel

Tab. 5: CEF-Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
CEF 1	Geltungsbereich der B-Plan-Änderung Maßnahmenfläche M 3	Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für Gebüsch- und Heckenbrüter Innerhalb der im rechtskräftigen Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Fläche (Maßnahmenfläche M 3) sind 2 Maßnahmen zu realisieren: 1. Straßenbegleitend zur Christoph Seydel Straße (S 177) ist eine insgesamt 200 m lange 3-reihige freiwachsende Feldhecke aus heimischen frucht- und dornentragenden Gehölzen der Pflanzenlisten 3 und 6 zu pflanzen (Pflanzdichte: mindestens 1 Strauch oder 1 Baum je 1,5 m²; Pflanzqualität Sträucher: 3-4 Triebe bzw. 2 x v., 60-100 cm Höhe; Pflanzqualität Bäume: Heister, 3 x v., Höhe 150 bis 200 cm). Die Schutzabstände zu vorhandenen Leitungen sind zu beachten. Vorhandene standortheimische Gehölze sind zu erhalten und werden auf diese Bepflanzungsvorschrift angerechnet. 2. Hinter der Feldhecke ist auf der straßenabgewandten Seite eine insg. 10.000 m² große Grünlandfläche zu extensivieren und mit Gebüschinseln aus heimischen standortgerechten frucht- und dornentragenden Sträuchern der Pflanzliste 6 sowie einzelnen Bäumen der Pflanzliste 3 zu bepflanzen. Pro angefangene 1000 m² sind mindestens 2 Gebüschinseln mit einer Flächengröße von jeweils ca. 10 m² zu pflanzen (Pflanzdichte: 1 Strauch / 1,5 m²; Pflanzqualität: 3-4 Triebe bzw. 2 x v., 60-100 cm Höhe; Pflanzdichte: 1 Baum je 5 m², Pflanzqualität: 3 x v., 150-200 cm Höhe). Durch Anlage einer ca. 1 ha großen strukturierten Halboffenlandschaft kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten der Halboffenlandschaft im Rahmen des Vorhabens aufgefangen werden. Die Ersatzhabitate sind vor Baubeginn herzustellen, so dass die Arten unmittelbar in die Ersatzlebensräume ausweichen können. Mit den geplanten Maßnahmen kann der Verlust der Reviere und Brutstätten der Halboffenlandarten aufgefangen und der Verbotstatbestand der Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG vermieden werden.	Brutvögel der Halboffenlandschaft, Kuckuck
CEF 2	Geltungsbereich der B-Plan-Änderung Maßnahmenfläche M 5	Bereitstellen von Versteckstrukturen für Reptilien Innerhalb der Maßnahmenfläche M5 sind zwei Materialhaufen mit den Mindestmaßen 2 m x 1,5 m x 1 m (L x B x H) aus Natursteinen / Lesesteinen und Totholz herzustellen. Die Materialhaufen sollen zu ¾ aus Natursteinen (z. B. Lesesteine, sonstige Bruchsteine, Grob-Schotter) und zu ¼ aus stärkerem Totholz (z.B. Baumstubben, Stammabschnitte) bestehen. Bei zulässiger Bebauung der als Urbanes Gebiet festgesetzten Flächen im Bereich der B-Plan-Änderung gehen Gehölze und Materiallagerhaufen verloren, welche potenziell als Sonnplätze und Verstecke für Reptilien fungieren.	Reptilien

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
		Mit der Maßnahme werden neue geeignete Versteckstrukturen im räumlichen Zusammenhang zu potenziellen Habitaten der Reptilien bereitgestellt, auf welche die Arten ausweichen können.	
CEF 3	Geltungsbereich der B-Plan-Änderung Flurstücke 528/8 und 525/4	Ersatz vorhandener Nisthilfen für Höhlenbrüter Bei Verlust / Zerstörung von vorhandenen Nistkästen im Plangebiet (z.B. im Zuge der Baufeldfreimachung) sind in gleicher Anzahl Nistkästen an geeigneten Bäumen auf den Flurstücken 528/8 und 525/4 der Gemarkung Radeberg anzubringen. Die Funktion der Nistkästen ist dauerhaft zu gewährleisten. Das Anbringen der Nistkästen hat vor dem Verlust / der Zerstörung der vorhandenen Nistkästen zu erfolgen, bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01. März). Die rechtzeitige Bereitstellung von Ersatz-Nistkästen für Höhlenbrüter im Umfeld der Maßnahme vermeidet eine quantitative Verschlechterung des Angebots an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Baumhöhlenbrüter.	Höhlenbrüter

8 Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des B-Plangebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten und / oder Gruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 B NatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und funktionserhaltenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 erforderlich.

9 Quellenverzeichnis

Gesetze (jeweils aktuelle Fassung)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie), geändert durch RL 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997/ Abl. EG L 305/42

Verordnung (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 L 215

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16.2.2005, zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007

Literatur

Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Bonn-Bad Godesberg.

Blischke 2010: Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten. Hrsg. LfULG.

Brinkmann et al., Hrsg. SMWA des Freistaates Sachsen (2012): „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen. Köln.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Hrsg. (2008): Gutachten F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR zum LBP-Leitfaden. Köln.

DGHT, Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (Hrsg.), (2013): Die Schlingnatter - Reptil des Jahres 2013.

Hauer, Ansorge, Zöphel (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens, Dresden.

Kiel, E.F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LfULG, Hrsg. (2009): Tabelle und Legende: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“.

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007).

Reck, H. et al. (2001): Lärm und Landschaft, Referate der Tagung « Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes » in Schloss Salza bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Bonn-Bad Godesberg.

Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H. & Ulbrich, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.

SMUL, Hrsg. (2009): StA: „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zöphel, Blischke (2010): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) Version 1.0. Herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, LfULG.

Zöphel, Steffens (2002): Atlas der Amphibien Sachsens, Dresden.

Internet

(1) <http://www.nabu.de>

(2) <http://www.umwelt.sachsen.de>

(3) <http://www.faunistik.net>

(4) <http://www.fledermausschutz.de/>

(5) <http://www.amphibienschutz.de/reptil/rina.htm>

(7) <http://www.reptilien-brauchen-freunde.de/>

(8) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>